



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

6102/06

### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

#### **Aufstellung eines qualifizierten Bebauungs- und Grünordnungsplanes "MU Mengkofen Mitte" in Mengkofen**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.04.2021 beschlossen, den qualifizierten Bebauungs- und Grünordnungsplan "MU Mengkofen Mitte" aufzustellen. Ziel ist es, die im Geltungsbereich liegenden Grundstücke durch rechtsverbindliche Festsetzungen, insbesondere zum Thema "Stärkung der Innenentwicklung" nach dem Baugesetzbuch einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen.

Die Aufstellung des qualifizierten Bebauungs- und Grünordnungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13 a i.V.m. § 13 BauGB). Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Die Satzung betrifft die Grundstücksfläche Fl.Nr 1613, Fl.Nr. 1613/34, Fl.Nr. 1613/47, Fl.Nr. 1613/48, Fl.Nr. 1613/49, Fl.Nr. 1613/54, Fl.Nr. 1614, Fl.Nr. 1614/1, Fl.Nr. 1614/2, Fl.Nr. 1614/3, Fl.Nr. 1662/2 TF, Fl.Nr. 1662/47, Fl.Nr. 1662/48, Fl.Nr. 1670/2 TF, Fl.Nr. 1670/4, Fl.Nr. 1607/3 der Gemarkung Hofdorf mit einer Fläche von ca. 1,02 ha.

Nach der Durchführung des Bauleitplanverfahrens hat der Gemeinderat der Gemeinde Mengkofen am 15.03.2022 den Satzungsbeschluss gefasst.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der qualifizierte Bebauungs- und Grünordnungsplan "WA Mengkofen Mitte" in Kraft. Der Plan bedurfte keiner Genehmigung

Der qualifizierte Bebauungs- und Grünordnungsplan "WA Mengkofen Mitte" kann ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Mengkofen, Von-Haniel-Allee 12, Zimmer 4, zu den allgemeinen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Außerdem kann die Planung auf der Homepage der Gemeinde Mengkofen [www.mengkofen.de](http://www.mengkofen.de) (Rubrik Bauleitplanung) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des qualifizierten Bebauungs- und Grünordnungsplanes "WA Mengkofen Mitte" schriftlich gegenüber der Gemeinde Mengkofen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mengkofen, 23.03.2022

GEMEINDE MENGKOFEN

*Hieninger*

Thomas Hieninger  
Erster Bürgermeister

